



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Herr Schladerbusch
Mercatorstr. 3

24106 Kiel

vorab per fax 0431-988-7020

Kiel, den 12.12.2005

Ihr Zeichen:
Az.: 5018-53327.8711

Unser Zeichen:
SH 439/2005

Stellungnahme zu Entwurf einer Landesverordnung für Genehmigungen nach § 43 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Abwendung von Schäden sowie Gefährdungen anderer besonders geschützter Tierarten durch Kormorane (Phalacrocorax carbo sinensis).

Sehr geehrter Herr Schladerbusch,

der **BUND** Schleswig-Holstein bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs der Landesverordnung für Genehmigungen nach § 43 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Abwendung von Schäden sowie Gefährdungen anderer besonders geschützter Tierarten durch Kormorane. Anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des **BUND** Schleswig-Holstein e.V. zu dem o.g. Entwurf einer Landesverordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-Jörg Lüth
Landesgeschäftsführer

Stellungnahme des **BUND** Schleswig-Holstein e.V. zu dem

„Entwurf einer Landesverordnung für Genehmigungen nach § 43 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Abwendung von Schäden sowie Gefährdungen anderer besonders geschützter Tierarten durch Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*)“

Der **BUND** Schleswig-Holstein sieht in dem vorliegenden Entwurf eine Rückentwicklung des gesetzlichen Artenschutzes hin zu einer Regelung, der es völlig an jeglicher fachlich nachvollziehbaren Begründung fehlt, die vielmehr politische als fachliche Interessen umzusetzen sucht und die auf gefährliche Weise ethische Grundsätze in Frage stellt. Der **BUND** Schleswig-Holstein lehnt diesen Verordnungsentwurf entschieden ab und begründet das wie folgt:

Einleitung

Nach Ansicht des **BUND** verstößt die geplante Landesverordnung gegen das Bundesnaturschutzgesetz, das den Kormoran gemäß §10 Abs. 2 Nr. 9 und 10 gemäß der EU-Richtlinie 79/409/EWG zu den besonders geschützten Arten zählt, die nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 weder getötet noch durch Beschädigung sowie Zerstörung ihrer Entwicklungsformen beeinträchtigt werden dürfen. § 43 Abs. 8 Nr. 1 und 2 BNatSchG erlauben Ausnahmen von §10 nur, "(...) soweit dies zur Abwendung erheblicher (...) fischerei- (...) oder sonstiger gemeinwirtschaftliche Schäden, zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (...) erforderlich ist." Diese Ausnahmen sind jedoch nur zulässig, „soweit der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird“.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass im Gegensatz zur Jagdzeiten VO keinerlei Handlungsbedarf besteht, eine solche Landesverordnung zu erlassen.

Fischereiwirtschaftliche Schäden

Nach der Entwurfs-Begründung, wurden fischereiwirtschaftliche Schäden bisher nicht belegt. Den Nachweis von Schäden allein aus der Tatsache der Nahrungssuche abzuleiten ist wissenschaftlich völlig unqualifiziert und somit für den **BUND** inakzeptabel.

Weiterhin fehlt bislang der Nachweis, inwieweit der Kormoran in natürlichen Gewässern fischereiwirtschaftlich bedeutende Fischarten bejagt.

Hinzuzufügen bleibt außerdem, dass auch ein nachgewiesener Schaden erst dann zu einer Ausnahme nach § 43 BNatSchG führen kann, wenn dieser Schaden als „erheblich“ einzustufen ist. Für die Definition des erheblichen Schadens sei angemerkt, dass ein solcher nicht vorliegt, wenn ein Betriebsinhaber oder Unternehmer einen privaten Schaden erleidet, sondern nur, wenn ein ganzer Wirtschaftszweig einen Schaden aus Sicht der Allgemeinheit erleidet (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 22. Juli 1993, NuR 1994, 97, 98; Louis, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, §20 g RN.88; Kolodziejcok/ Recken, Naturschutz – Landschaftspflege, Kommentar, §20 g BNatSchG, Kz. 1159 Rn. 63 f)

Neben dem Nachweis eines fischereiwirtschaftlichen Schadens steht der Nachweis eines erheblichen Schadens bislang aus. Einer generellen Bejagung des Kormorans muß zudem der Versuch vorangehen, fischereiwirtschaftliche Schäden durch andere Maßnahmen als den Abschluß, bspw. durch Abdecken der Teiche oder akustische Störungen, im Vorfeld zu vermeiden. Wird dieser Versuch nicht unternommen, steht der Verordnungsentwurf im Widerspruch zu der Erforderlichkeitsregelung des § 43 Abs. 8 S. 1 BNatSchG.

Gefährdung besonders geschützter heimischer Tierarten

Auch eine Gefährdung anderer besonders geschützter heimischer Tierarten durch Kormorane besteht zum aktuellen Zeitpunkt nicht. Beweis: Nach der Begründung des vorliegenden Entwurfes ist eine solche Gefährdung durch Kormorane „bislang nicht belegt“. Wie bereits bei den vermeintlichen "fischereiwirtschaftlichen Schäden" führt auch hier die Begründung des VO-Entwurfes diesen selbst ad absurdum.

Eine theoretische Gefährdung von nicht benannten Tierarten allein an Konjunktiven zu manifestieren, reicht nicht als Nachweis einer Gefährdung selbiger. Für den Fall nach § 43 Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG bedarf es eines fachlichen Nachweises, dass Kormorane andere Arten verdrängen, in ihrem Bestand akut gefährden oder sie zu vernichten drohen. Auch dieser Nachweis ist bislang nicht erbracht. Demnach sind Ausnahmen nach § 43 BNatSchG zum aktuellen Zeitpunkt nicht zulässig.

Gebietskulisse

Unakzeptabel ist für den **BUND** weiterhin, dass Abschüsse in EG-Vogelschutzgebieten stattfinden sollen, wo neben dem Kormoran auch viele andere besonders- sowie streng geschützte Arten leben, die indirekt durch Abschluß- sowie direkt durch

BUND Landesverband Schleswig-Holstein
Lerchenstr. 22, 24103 Kiel
☎ 0431/66060-0
Fax: 0431/66060-33
Email: bund-sh@bund-sh.de
Homepage: www.bund-sh.de

Vergrämungsmaßnahmen betroffen sind. Eine Störung der gesamten Vogelwelt in Schutzgebieten verhält sich diametral zu Art. 2+3 der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zum Störungsverbot nach § 19a BJagdG sowie zum generellen Verschlechterungsverbot für Vogelschutzgebiete und ist somit abzulehnen.

Die für Abschüsse sowie Vergrämungsmaßnahmen freigegebene Gebietskulisse ist von so großem Ausmaß, dass eine ernsthafte Bestandsgefährdung des Kormorans zu befürchten ist, was im Widerspruch zu § 43 Abs 8 S 3 BNatSchG steht. Auch entbehrt das Ausmaß der Abschußflächen jeglichen ökologischen Erkenntnissen, sondern bedient ausschließlich die Interessen der kommerziellen Fischerei. Allein der Überflug über ein Gewässer an dem ein Fischereirecht besteht, genügt laut Verordnungsentwurf zum Abschuß einer besonders geschützten Art. Die vorgeschlagene Gebietskulisse ist für den BUND inakzeptabel.

Außerdem wird im VO-Entwurf keine Aussage über die Quantität der Abschüsse geben. Durch diese fehlende Einschränkung kann von einem kontrollierten Eingriff keine Rede sein. Wird der Abschuß in den bewilligten Gebieten durchgeführt, so ist der Kormoran in Kürze in Schleswig-Holstein wieder vom Aussterben bedroht. Die durch die Berichtspflicht eingeführte Überwachung ist zeitlich im Extremfall 15 Monate vom Abschuß oder der Vergrämung entfernt. Ein zeitnahes Eingreifen zum Bestandsschutz ist dadurch unmöglich. Auch aus diesen Gründen ist eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG nicht zulässig.

Kormoranbestand

Der Kormoranbestand in Schleswig-Holstein ist zudem seit 1995 rückläufig was von einem sich selbst regulierenden ökologischen Gleichgewicht zeugt, das nicht erneut durch menschliche Eingriffe aus der Balance gebracht werden darf. Die Kormoranpopulation verteilt sich zudem nach Expertenmeinung optimal auf die Fläche Schleswig-Holsteins. Nutznießer dieser Entwicklung sind u.a. Habicht und Seeadler. Wird nun die Kormoranpopulation reduziert, hat dies direkte Auswirkungen auf den Bestand der zuvor genannten natürlichen Feinde des Kormorans. Nun, da sich die Kormoranpopulation – und damit auch die Population u.a. der Seeadler - nach jahrzehntelanger Verfolgung erholt hat, ist ein erneuter folgenschwerer Eingriff nicht zu akzeptieren und widerspricht jeden wildbiologischen Erkenntnissen. Eine regionale Vergrämung und Bejagung von Kormoranen ist zudem kontraproduktiv, da die Tiere gezwungen werden, für ihre Nahrungssuche größere Strecken zu überwinden. Dies führt zu einem erhöhten Energiebedarf, aus dem wiederum ein erhöhter Nahrungsbedarf resultiert.

Jungvögel und brütende Altvögel

BUND Landesverband Schleswig-Holstein
Lerchenstr. 22, 24103 Kiel
☎ 0431/66060-0
Fax: 0431/66060-33
Email: bund-sh@bund-sh.de
Homepage: www.bund-sh.de

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie Art. 7 Abs. 4 S. 2 wird die gesamte Art während der Brut- und Aufzuchtzeit geschützt; folglich auch die Jungvögel. Diese Regelung dient dazu, Verwechslungen vorzubeugen, die jährliche erfolgreiche Reproduktion der Art zu sichern und für die Zeiträume, in denen das Überleben der wild lebenden Vogelarten besonders gefährdet ist, einen lückenlosen Schutz zu gewährleisten.

Die Entscheidung, Jungtiere ganzjährig zum Abschluß freizugeben, entbehrt zudem wildbiologischen Erkenntnissen, da es keine Seltenheit ist, dass auch noch unausgefärbte Kormorane dem Brutgeschäft nachgehen.

Gegen das Schutzgebot zur Brut- und Aufzuchtzeit verstößt auch die jahreszeitliche Abschlußerlaubnis. Laut Verordnungsentwurf können Kormorane vom 01. August bis zum 31. März geschossen werden. Nach diversen Expertenberichten wurden wiederholt noch Anfang September nicht flügge Kormorane in den Brutkolonien beobachtet. Auch im Frühjahr wurde bereits vielfach ein Brutbeginn vor dem 15. März nachgewiesen. Für die Zeiträume August bis Mitte September, Mitte bis Ende März und ganzjährig bei Eltern im Jugendkleid kann es folglich vorkommen, dass Vögel geschossen werden, die Junge im Nest zu versorgen haben. Das führt zum qualvollen Hungertod der Jungvögel. Damit ist festzuhalten, dass die Regelung bezüglich der Abschüsse der Jungvögel, sowie bezüglich der Festlegung des Abschlußzeitraumes fachlich ungeeignet und zudem nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Bundesjagdgesetz rechtswidrig ist.

Fazit

Auch mit Blick darauf, dass der Schutz der Tiere in Art. 20a GG zum Staatsziel erhoben wurde, genügt es für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht, dass eine Gefährdung durch die Kormorane lediglich unterstellt wird. Vielmehr ist § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass derartige Gefährdungen für die Zulassung einer Ausnahme nachgewiesen sein müssen. Desgleichen ist auch die Voraussetzung der „Abwendung erheblicher Schäden“ restriktiv auszulegen. Bei Zugrundelegung einer verfassungskonformen Interpretation des § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG genügen aber bloß vermutete Schäden durch eine Nahrungssuche den Anforderungen für die Zulassung einer Ausnahme nicht. Nach Auffassung des **BUND** liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht vor.

Der **BUND** Schleswig-Holstein lehnt folglich den Entwurf der Kormoran-Verordnung in Gänze ab.

BUND Landesverband Schleswig-Holstein
Lerchenstr. 22, 24103 Kiel
☎ 0431/66060-0
Fax: 0431/66060-33
Email: bund-sh@bund-sh.de
Homepage: www.bund-sh.de